

BESCHLUSS DER PASTORALSYNODE

DIENSTE UND ORDNUNGEN
IM LEBEN DER GEMEINDE

Inkraftsetzung des Beschlusses der Pastoral-synode

Dienste und Ordnungen im Leben der Gemeinde

Den in der Pastoral-synode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR verabschiedeten Beschluß „Dienste und Ordnungen im Leben der Gemeinde“ setze ich hiermit in Kraft mit dem Hinweis, daß er grundsätzlich gemäß Absatz 1, letzter Satz, zu interpretieren ist.

In Absprache mit den übrigen Ortsordinarien wurde vereinbart, über die Inkraftsetzung der Pastoralen Anweisung Absatz 71 erst nach Erstellung der „Rahmenordnung für die Räte“ zu entscheiden. Die der Berliner Ordinarienkongferenz in Absatz 90 vorgetragenen Wünsche werden von der Konferenz geprüft. Die in Absatz 91 vorgetragenen Wünsche werde ich mit den je nach dem Sachgebiet zuständigen Gremien erörtern.

Die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen ordne ich hiermit an.

Berlin, 9. März 1976	+	Alfred Card. Bengsch Erzbischof Bischof von Berlin
Dresden, 9. März 1976	+	Gerhard Schaffran Bischof von Meißen
Görlitz, 9. März 1976	+	Bernhard Huhn Bischof und Apostolischer Administrator von Görlitz
Erfurt, 9. März 1976	+	Hugo Aufderbeck Bischof und Apostolischer Administrator in Erfurt–Meiningen
Schwerin, 9. März 1976	+	Heinrich Theissing Bischof und Apostolischer Administrator in Schwerin
Magdeburg, 9. März 1976	+	Johannes Braun Bischof und Apostolischer Administrator in Magdeburg

Dienste und Ordnungen im Leben der Gemeinde

Bei ihren Überlegungen zu „Dienste und Ordnungen im Leben der Gemeinde“ geht die Pastoralsynode von den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils für alle Dienste in der Kirche aus. Dabei berücksichtigt sie die besonderen Erfordernisse, die sich für die katholische Kirche der Jurisdiktionsbezirke in der DDR aus ihrer eigenen Situation und aus ihrer Umwelt ergeben. Sie will deshalb im folgenden nicht die Entfaltung einer theologischen Lehre darlegen, sondern vielmehr – ausgehend von theologischen Überlegungen und Akzentuierungen, die sie für erforderlich hält – Anregungen für die praktische Gestaltung und Ausübung der verschiedenen Dienste in den Gemeinden geben. Da die Verhältnisse in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind, müssen die Aussagen den konkreten Gegebenheiten selbstverständlich angepaßt werden.

1

ERSTES KAPITEL: GRUNDLAGEN

Erster Abschnitt: Grundaussagen¹

1. Die Kirche ist berufen, die zerstreute, von Gott entfremdete und durch Gegensätze gespaltene Menschheit im Geiste Jesu zu sammeln und sie zum Vater zu führen. Darum bringt sie in der Feier des Herrengedächtnisses das Gotteslob dar und tritt fürbittend für alle ein. Sie verkündet die Heilsbotschaft Jesu und stärkt die Glaubenden. Sie leistet Bruderdienst und bemüht sich, selbst zu einer Gemeinschaft von Brüdern zu werden. Dazu sind alle Glieder der Kirche aufgrund von Taufe und Firmung berufen. Für ihre Aufgaben an der Welt und für ihren eigenen Aufbau bedarf die Kirche der verschiedenen Dienste. Daher hat der Herr ihr das apostolische Dienst-

2

1 Die in den vorliegenden Ausführungen typologisch nicht näher gekennzeichneten Texte sind im allgemeinen als Weiterführung dieser Grundaussagen zu verstehen.

amt gegeben und sie mit „Geistesgaben, Gnadengaben und Kräften“ ausgestattet, um „die Heiligen heranzubilden zur Ausübung ihres Dienstes und zum Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4,12).

2. In seinem Tun und mit seiner Weisung hat Jesus gezeigt, in welcher Weise alle Dienste und Charismen auszuüben sind. Er selbst hat sein Leben als Dienst verstanden (Mk 10,45), war zu demütiger Hingabe bereit (Joh 13,1–15) und scheute selbst den Einsatz des Lebens nicht (Joh 10,11–15). Er erwartet von seinen Jüngern die gleiche Bereitschaft und Gesinnung des Dienens (Mk 10,42ff; Joh 13,15). Im Leben Jesu hat darum jeder Dienst in der Gemeinde sein Vorbild, an dem er sich ausrichtet und gemessen wird. 3

3. Den Gliedern der Gemeinde sind Charismen unterschiedlicher Art geschenkt: das Zusammenführen, das Herstellen von Kontakten, das Lehren, Ermahnen, Ratgeben, das Ausgleichen und Versöhnen, das geduldige Zuhören, das beharrliche Beten, die Gabe aufbauender Kritik, tatkräftige Hilfeleistungen, das mutige Bekenntnis des Glaubens, das zeugnishaftes Leben nach den evangelischen Räten u. a. ² Jede dieser Gnadengaben ist Geschenk des gleichen Geistes, den alle empfangen haben. ³ Darum sollen alle in der Gemeinde sich bemühen, die geschenkten Gaben zu erkennen und im persönlichen Einsatz wirksam werden zu lassen. Die Gemeinde aber muß den Dienst der verschiedenen Charismen ermöglichen, prüfen und dankbar annehmen. Dabei ist zu bedenken, daß keiner eine Gnadengabe nur für sich selbst empfängt, sondern daß sie zum Dienst an den anderen gegeben ist. 4

2 Vgl. Synode des Bistums Meißen, Dekret III, 1s, Kap. 3. 3

3 Vgl. i Kor 12,4-11; Vat. II., Kirche 12.

Dienste

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe braucht die Kirche über die Charismen hinaus fest eingerichtete Dienste. ⁴ Das der Kirche von Christus gegebene apostolische Amt lebt im Dienst des Bischofs, des Priesters und des Diakons bis heute fort. Alle anderen Gemeindedienste sind diesem grundlegenden Dienstamt in unterschiedlicher Weise zugeordnet. Im Lauf der Geschichte wandelten sich die Aufgabenstellungen der Dienste entsprechend den Anforderungen der Zeit. Die besondere Aufgabe des Leitungsdienstes ist es jedoch immer, die verschiedenen Dienste und Charismen dem Wohl des Ganzen zuzuordnen. **5**
5. Alle Dienste müssen zur Erreichung des einen Zieles brüderlich zusammenwirken – alle einmütig, ein jeder an seiner Stelle, zum gemeinsamen Werk. Dieses Zusammenwirken hängt nicht nur von der Bereitschaft und dem guten Willen der einzelnen Träger von Diensten ab. Klare Ordnungen der Dienste und ihre gegenseitige Zuordnung in den Gemeinden, in den Beziehungen der Einzelgemeinde zu den Nachbargemeinden und zur Gesamtkirche ermöglichen erst ein zugleich brüderliches und wirkungsvolles Zusammenspiel aller Kräfte. **6**

Zweiter Abschnitt: Pastorale Leitsätze

1. Jede Gemeinde bedarf des priesterlichen Dienstes, auch dann, wenn aus zeitbedingten Gründen nicht mehr in jeder Gemeinde am Ort ein Priester sein kann. **7**
2. Aus den Aufgaben, die der Kirche aufgetragen sind, ergeben sich in jeder Gemeinde notwendige Dienste. Sie sind je nach **8**

4. Diese Dienste werden im Unterschied zu den spontan geleisteten Hilfen aufgrund der freien Geistesgaben (Charismen) in einer wie auch immer gearteten Regelmäßigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich geleistet.

Dienste

der Größe der Gemeinde und den örtlichen Verhältnissen nach Möglichkeit aus den vorhandenen Kräften zu entfalten und dort, wo es nötig und möglich ist, als ständige Dienste einzurichten.

3. Die Ausübung der verschiedenen Dienste verlangt von ihren Trägern die ständige Ausrichtung auf die Nachfolge Jesu. Darum sollen sich alle, die einen Dienst übernehmen, selbst um Vertiefung ihres geistlichen Lebens bemühen; sie müssen aber auch Anleitung und Hilfe für die geistliche Ausrichtung ihres Tuns erfahren. **9**
4. Brüderliche Gesinnung und Bereitschaft zu verantwortlicher Zusammenarbeit müssen die Ausübung jedes Dienstes bestimmen, damit das Zusammenwirken aller Dienste zu einem glaubwürdigen Zeugnis wird. **10**
5. Das kirchliche Leben ist auf allen Ebenen so zu ordnen, daß ein fruchtbares Zusammenwirken aller Dienste erreicht wird. Dabei muß der Raum echter Spontaneität für einzelne und Gruppen erhalten bleiben. **11**

ZWEITES KAPITEL: DIENSTE IN DER GEMEINDE

Die Verwirklichung der verschiedenen Dienste wird von der jeweiligen Situation und den damit gegebenen Anforderungen entscheidend mitgeprägt. Bei aller Verschiedenheit der Gemeinden ergeben sich aus ihrer gemeinsamen Situation parallele Entwicklungen. Die durch die Gesellschaftsordnung, Industrialisierung und Verstädterung verschärfte Diasporasituation u. a.⁵ macht eine persönliche Glaubensentscheidung notwendig und den engeren Zu-

5 Vgl. Beschluß der Pastoralynode, Glaube heute 5–10.

Dienste

sammenhalt der Gläubigen unumgänglich. Diese Entwicklungen – wie auch die geringer werdende Zahl derer, die in den Priester- und Ordensstand eintreten oder einen anderen pastoralen Beruf ergreifen – fordern neue Dienste im Leben der Gemeinde.

Erster Abschnitt: Dienste der Gemeinde

1. *Träger der Dienste*

Die pastorale Arbeit⁶ in der Gemeinde ist auch bisher nicht allein von den Priestern getragen worden. Vieles haben andere geleistet, z. B. **13**

- Seelsorgehelferinnen, denen immer neue Aufgaben übertragen wurden;
- Ordensleute⁷;
- Helfer bei der Gestaltung des Gottesdienstes und Kirchenmusiker;
- Dorfhelfer und Helfer in Wohngebieten;
- Helfer in der Caritasarbeit;
- Haushälterinnen im Pfarrhaus, die oft auch Dienste für die Gemeinde leisten.

Diese von der Gemeinde dankbar angenommenen Dienste müssen heute der neuen Situation angepaßt werden. Die Akzente, die aus der heutigen Zeit erwachsen, machen aber auch deutlich, daß eine Vielzahl von relativ neuen Aufgaben zu **14**

6 Die Begriffe „pastorale Arbeit“ und „pastoraler Dienst“ werden in diesem Dokument im weiten Sinn verstanden, umfassen also den gesamten Bereich der seelsorglichen und diakonisch-caritativen Tätigkeit der Kirche. Anders ist dagegen der Begriff „nicht-pastoraler Dienst“ in Absatz 29 verstanden (vgl. Anm. 13).

7 Zum Selbstverständnis der Orden und geistlichen Gemeinschaften vgl. die Erarbeitung gemäß GO § 14.5 „Leben und Dienst der Orden und anderer geistlicher Gemeinschaften“.

Dienste

den bewährten Seelsorgediensten in der Gemeinde hinzukommen muß. Es können und müssen befähigte Gemeindemitglieder gewonnen werden, die diese Dienste; entsprechend ihrem Alter und ihrer Begabung, übernehmen, z. B.

- Verantwortliche für Besuchsdienste (Neubaugebiete, Gemeindebezirke, Alte und Kranke);
- Vermittler für Beratungen in den verschiedenen Lebensbereichen (Ehe, Familie, Beruf);
- Referenten für die religiöse Erwachsenenbildung;
- Erwachsene als Mitarbeiter in der Glaubensunterweisung;
- Leiter für die verschiedenen Gruppen und Kreise in den Gemeinden (Erwachsene für die Familienkreise, Jugendliche und Erwachsene als Leiter von Kindergruppen und Helfer in der Jugendarbeit);
- Diakonathelfer für Gottesdienste auf Außenstationen und Kommunionhelfer;
- Verantwortliche in den Sachbereichen (Gottesdienst, Ökumene, Diakonie, Verkündigung);
- Verantwortliche für praktische Dienstleistungen (Gebäude- und Grundstückspflege, Fahrzeuge, Verwaltung).

Die Dienste können haupt-, neben- oder ehrenamtlich geleistet werden. Notwendige Dienste, die die Einzelgemeinde nicht erbringen kann, sind vom Dekanat oder Jurisdiktionsbezirk zu übernehmen. **15**

2. *Zurüstung der Dienste*

Ohne ein bewußt geistlich geführtes Leben und ohne ständige Bemühung um fachliche Weiterbildung ist auf die Dauer kein Dienst in der Gemeinde zu verwirklichen. Deshalb müssen regelmäßige Besinnungstage durchgeführt sowie Kurse und Tagungen zum Zweck der Weiterbildung eingerichtet werden. **16**

Dienste

Die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst⁸ brauchen, ähnlich wie die Priester und Diakone, ihre Berufsgruppen, die ihnen u. a. folgende Hilfen bieten: **17**

- Möglichkeiten zur geistlichen Vertiefung;
- Veranstaltungen zur Weiterbildung;
- Informationen und Austausch von Erfahrungen;
- Weiterentwicklung des Berufsbildes;
- Vertretung der Mitglieder in Berufs- und Rechtsfragen.

3. *Pastorale Folgerungen*

Pastoraler Appell

Alle *Gemeindemitglieder* sollen daran denken, daß die Wirksamkeit der Dienste von der Bereitschaft und Offenheit der Gemeinden abhängt. Sie sollen daher besonders die Träger von neuen Diensten anerkennen und unterstützen. Sie sollen sich auch selbst fragen, für welche Aufgaben sie sich aus eigener Initiative zur Verfügung stellen können. **18**

Pastorale Empfehlungen

Der *Pfarrer* mit dem *Pfarrgemeinderat* soll **19**

- nach geeigneten Trägern von Diensten suchen und ihren Einsatz fördern;
- Männer und Frauen mit der Zusammenführung der Gemeindemitglieder auf den Außenstationen betrauen und ihnen Mitverantwortung übertragen;

⁸ Unter dem Begriff „Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ – in Kurzform „Mitarbeiter“ genannt – werden alle hauptamtlich in der Kirche Tätigen verstanden. „Mitarbeiter im pastoralen Dienst“ sind alle, die im seelsorglichen Bereich hauptamtlich tätig sind. Mit „Helfer“ werden alle ehrenamtlich Tätigen bezeichnet.

Dienste

- darum bemüht sein, geeignete Gemeindemitglieder für den Dienst des Diakonats Helfers zu gewinnen.⁹

Die für die verschiedenen kirchlichen Dienste verantwortlichen **20**
Mitarbeiter des Ordinariates und *der Caritas* sollen für die Bildung und Förderung von Berufsgruppen Sorge tragen.

Wunsch

Die *Berliner Ordinarienkonferenz* wird gebeten, die Berufsbezeichnung „Seelsorgehelferin“ zu ändern und dafür die Bezeichnung „Gemeindeassistentin“ oder eine andere passende Bezeichnung einzuführen. **21**

Pastorale Anweisung

Alle *Priester* und *Mitarbeiter* im *pastoralen Dienst* sollen wenigstens einmal im Jahr an geeigneten Veranstaltungen zur geistlichen Vertiefung und fachlichen Weiterbildung teilnehmen. **22**

Das *Seelsorgeamt* und die *Diözesancaritas* sollen entsprechende **23**
Bildungs- und Besinnungstage anbieten.

Zweiter Abschnitt: *Priester und Diakone*

1. *Priester*

- 1.1. In der gegenwärtigen Situation sprechen viele Gründe dafür, **24**
die Aufgaben des Priesters in der Gemeinde vor allem als Dienst an der Einheit zu verstehen, der sich in der Zusammenführung der Gemeinde, in der Verkündigung, im Vorsitz bei

⁹ Gemäß der Instruktion „*Immense caritatis*“ vom 29. 1. 1973 bleibt die Berufung von Kommunionhelfern dem Ordinarius vorbehalten.

Dienste

der Eucharistiefeier und in der Spendung der anderen Sakramente sowie im fürbittenden und stellvertretenden Gebet und Opfer darstellt.¹⁰

Dieser Dienst ist durch die Freude bestimmt, die aus der Zuversicht des Glaubens kommt und deshalb allen Belastungen standhalten kann. Von ihr soll darum die Verkündigung des Priesters in Wort und Leben geprägt sein. Aufmerksamkeit für das oft verborgene Glaubenszeugnis in den Gemeinden und für deren Erwartungen an den Priester bestärkt diese Freude. Sie ist jedoch gefährdet, wenn der Sinn des priesterlichen Dienstes vom zahlenmäßigen Erfolg abhängig gemacht und nicht zuerst in seiner Sendung gesehen wird. Eigene Begrenztheit und die Erfahrung von Unglauben und Versagen belasten oft den Priester bei der Ausübung seines Dienstes. So kann auch die Freude leicht beeinträchtigt werden und einer fortschreitenden Resignation weichen. **25**

Neben dieser Diskrepanz zwischen der Freude aus der eigenen Sendung und der Begrenztheit ihrer Verwirklichung erfährt der Priester für seinen Dienst und sein Leben heute auch Spannungen, die sich aus dem veränderten Denken und Handeln der Menschen ergeben. Er sieht, daß die Botschaft von der ewigen Vollendung durch Gott dem Streben der Menschen nach Glück und Geborgenheit nicht widerspricht, sondern ihr Tun unterstützt, ihm Orientierung und Ziel gibt. Und doch verstehen viele Menschen weder seinen Dienst noch seine Lebensgestaltung. **26**

Mehr als früher wird so offenbar, daß der Priester vom menschlichen Denken und Handeln allein keine ausreichende **27**

10 Vgl. H. Mühlen, Sakralität und Amt zu Beginn einer neuen Epoche, in: Theologisches Jahrbuch 1973, Leipzig 1973, 401-412, besonders 401.

Begründung und Sicherheit erwarten kann; es kann ihn aber zur Neubesinnung auf die unveränderlichen Grundlagen seiner priesterlichen Existenz führen.

- 1.2. Durch Weihe und Sendung ist der Priester endgültig von Christus in Dienst genommen. Dieser Dienst ist unwiderruflich und fordert seine auf Unwiderruflichkeit hin orientierte Entscheidung. Sein zölibatäres Leben ist nur dann glaubwürdig und fruchtbar für den Heildienst, wenn er auf diese Weise bezeugen kann und will, daß er in ungeteilter Hingabe Gott und den Menschen zu dienen bereit ist. Seine Spiritualität wird von seinem Dienst geformt: Er kann anderen nur dann Hilfe für den Glauben geben, wenn er selbst die unmittelbare Begegnung mit dem Herrn sucht und in fürbittendem Gebet für die Menschen eintritt. Deshalb wird er nicht in äußerer Betriebsamkeit und in der Erfüllung möglichst vieler Funktionen allein die Grundlagen seines Dienstes sehen, sondern vor allem in der Verwirklichung seiner gesamten priesterlichen Existenz, in Eucharistiefeier und Breviergebet genauso wie im engagierten Mittragen der Sorgen der ihm anvertrauten Menschen. **28**
- 1.3. In der Gemeinde wird der Priester besonders darauf hinwirken, daß aus einer Ansammlung von Betreuten eine lebendige Gemeinde wird, für die eine möglichst große Zahl von verantwortlichen Mitarbeitern und Helfern ein typisches Merkmal ist. Deshalb wird der Priester ständig nach solchen Gemeindegliedern Ausschau halten, die fähig und bereit sind, Dienste und Aufgaben mitzutragen bzw. zu übernehmen, Kontakte mit andern herzustellen und so die Voraussetzungen für Gemeindebildung zu schaffen. Auch bei der Verkündigung wird er darauf achten, nicht nur selbst das Evangelium zu predigen, sondern zugleich Männer und Frauen zu **29**

Dienste

finden, die imstande sind, den Glauben an einzelne und Gruppen weiterzugeben. Diesen wird er die notwendige Hilfe dabei leisten. Bei der Gestaltung des Gottesdienstes wird er viele Gläubige aktiv an der Vorbereitung und Durchführung verantwortlich beteiligen. Das geistliche Leben der Gemeinde muß der Priester in besonderer Weise fördern. Das Gebet füreinander und stellvertretend für die Welt ist ihr unverzichtbarer Dienst.

- 1.4. Die Zeugniskraft des priesterlichen Dienstes hängt entscheidend von der brüderlichen Zusammenarbeit im Presbyterium ab, an dessen Spitze der Bischof steht. Die Sorge um ständigen Kontakt und um Vertrauen untereinander weckt das notwendige Verständnis für die Eigenart des einzelnen und läßt seine Schwierigkeiten besser verstehen. Erst wenn das Verhältnis der Priester untereinander und das zwischen Bischof und Priestern auch im dienstlichen Bereich vom Geist der Brüderlichkeit getragen ist, wird einer dem anderen, besonders aber der Bischof den Priestern, Seelsorger sein können. **30**

Dem Bischof und den Priestern ist zusammen mit den Gemeinden die Sorge um den Priesternachwuchs aufgetragen. In ihr zeigt sich das Vertrauen darauf, daß Gott auch heute Menschen in seinen Dienst ruft. **31**

- 1.5. Angesichts der Unwiderruflichkeit und Notwendigkeit des priesterlichen Dienstes ist das Problem der aus dem Amt geschiedenen Priester besonders schwerwiegend. **32**

Die Gemeinden vertrauen darauf, daß ihre Priester zu dem gegebenen Wort stehen und ihr Leben lang im priesterlichen Dienst verbleiben. Wie die Priester ihren Dienst nicht ohne **33**

das Bewußtsein, von der Gemeinde mitgetragen zu werden, leisten können, so lebt umgekehrt auch die Gemeinde in weitaus größerem Maße von der Treue und Hingabe ihrer Priester, als ihnen dies oftmals im alltäglichen Vollzug bewußt und erfahrbar wird. Die vielfältigen Gründe und Umstände, die zum Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst geführt haben, kann und will die Synode nicht beurteilen. Sie möchte aber an dieser Stelle betonen, daß der Zölibat des Priesters nach wie vor einen hohen Wert darstellt.¹¹

Daher soll ein Priester, der aus seinem Dienst scheidet, bedenken, welche Belastungen für die Gemeindemitglieder und für die Mitbrüder durch einen solchen Schritt entstehen. Andererseits braucht gerade er das Gebet und die brüderliche Mitsorge der Gemeinde, der Mitbrüder und der kirchlichen Leitung. **34**

Ist ein Priester aus seinem Amt geschieden, soll man ihn nicht verurteilen und seine Situation durch unsachliches Reden erschweren, sondern ihm brüderliche Liebe, Verstehen und Hilfe entgegenbringen.¹² Er selbst möge sich seiner ursprünglichen Berufung bewußt bleiben und so in der Gemeinde leben, daß seine dienende Bereitschaft für die Kirche deutlich wird. **35**

1.6. Pastorale Folgerungen

Pastoraler Appell

Die Priester sollen sich bewußt sein, daß die Gemeinden auf ihr dienendes und aufbauendes Zeugnis warten. Sie sollen **36**

11 Damit ist nicht gesagt, daß die Frage der „viri probati“ (Priesterweihe für bewährte verheiratete Männer) aus der weiteren Diskussion ausgeschlossen sein soll.

12 Nach kirchlicher Lehre beruht die Unauflöslichkeit der Ehe auf göttlicher Weisung, der Zölibat aber auf Gesetz und Tradition der lateinischen Kirche. Deshalb kann ein Priester von der Zölibatsverpflichtung befreit werden und die Erlaubnis zur kirchlichen Eheschließung erhalten, was in der Regel nach Versetzung des Priesters in den Laienstand geschieht.

Dienste

sich gegenseitig darin bestärken, daß die Erfahrung von Belastungen und Unsicherheiten eine Chance zur Neubesinnung auf ihren Dienst und ihr Leben darstellen kann. Sie sollen alle Möglichkeiten des brüderlichen Zusammenseins nutzen und nach Formen des gemeinsamen Lebens suchen.

Wünsche

Der *Bischof* wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß den laisierten Priestern, die im Frieden mit der Kirche leben, in den betreffenden Gemeinden die Ausübung der Rechte eines Laien ermöglicht wird.¹³ **37**

Die *Berliner Ordinarienkonzferenz* wird gebeten, ihre Festlegung zur Beschäftigung aus dem Amt geschiedener Priester im nicht-pastoralen kirchlichen Dienst¹⁴ zu überprüfen. **38**

2. Diakone

Der Dienst des ständigen Diakons ist durch das II. Vatikanum als Amt in der Kirche wiederhergestellt worden.¹⁵ Die Berliner Ordinarienkonzferenz hat seine Einführung beschlossen und einen Pastoralbrief über den Diakonat an die Priester gerichtet.¹⁶ **39**

Der Diakon ist zu einem unwiderruflichen Dienst in der Kirche geweiht. Der ständige Diakonat ist ein Dienstamt mit ei- **40**

13 Dabei ist es selbstverständlich, daß der Bischof sowohl die Belange der Gemeinde wie auch die Bestimmungen des Laisierungsdekretes berücksichtigen muß.

14 Unter „nichtpastoralem kirchlichem Dienst“ ist hier die Übernahme jener Aufgaben gemeint, für die Laien keiner bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen. Die persönliche Eignung wird vorausgesetzt.

15 Vgl. Vat. II., Kirche 29; Mission 16; Motu proprio „Sacrum diaconatus“ 1967.

16 Der Pastoralbrief der Bischöfe an die Priester „Über die Einführung des Diakonates“ ist den Amtlichen Rundschreiben bzw. Mitteilungen vom November 1973 beigelegt.

Dienste

gener Berufung, das nicht als Ersatz für fehlende Priester oder als Übergang zum priesterlichen Dienst verstanden werden darf. Sein Sinn liegt in der Bezeugung und Verdeutlichung der Diakonie Christi und läßt den Dienstcharakter des einen Amtes in der Kirche zeichenhaft hervortreten. Der Dienst des ständigen Diakons kann haupt- oder nebenamtlich, von Verheirateten oder Unverheirateten ausgeübt werden.

Wenn der Diakon auch in allen Bereichen des kirchlichen Lebens aufgrund seines Weiheauftrages tätig werden kann, gilt sein Dienst doch besonders den Schwachen, Kranken und Leidenden sowie jenen, die dem Gemeindeleben fernstehen. **41**

Wunsch

Die *Berliner Ordinarienkonzferenz* wird gebeten, **42**

- einheitliche Fortbildungskurse für die ständigen Diakone zu veranlassen und alle Diakone zur Teilnahme daran zu verpflichten;
- über die Einsatzbereiche der ständigen Diakone nach einem ausreichenden Erfahrungszeitraum gemeinsame Richtlinien erstellen zu lassen;
- die rechtliche Eingliederung der hauptamtlichen Diakone und ihre Altersversorgung einheitlich zu regeln.

Dritter Abschnitt: Zusammenwirken der Dienste

1. *Notwendigkeit*

Weder vom Evangelium noch von der heutigen Situation her **43** ist es möglich, die pastoralen Aufgaben im Alleingang zu bewältigen. Hinzu kommt, daß bestimmte Aufgaben der Gemeinde von eigenen Kräften nicht genügend wahrgenommen werden können. Deshalb ist das Zusammenwirken der Dien-

Dienste

ste untereinander und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden notwendig. Dabei ist es wichtig, daß die Beteiligten die wirkliche Situation der Gemeinden einander offen darlegen. Entscheidend ist der Wille zum Miteinander. Hinderlich für jede Zusammenarbeit sind Neid und Mißgunst, falscher Ehrgeiz, destruktive Kritik und übertriebenes Autoritätsbewußtsein; Spaltung und Desinteresse führen zu Mutlosigkeit und hemmen den Aufbau des gemeinsamen Werkes. Manche Resignation kommt aus dem Mangel an Bereitschaft zu solchem Zusammenwirken. Gemeinsames Tun jedoch baut auf, weil jeder als Partner und Mitarbeiter angenommen wird.

2. *Art und Weise*

Voraussetzungen der Zusammenarbeit der Dienste sind:

44

- klare Umschreibung und Zuordnung der einzelnen Aufgabenbereiche;
- rechtzeitige und genaue Weitergabe von Informationen;
- gemeinsame Beratungen und Absprachen;
- gemeinsame pastorale Zielsetzungen.

Grundregeln für Organisation und Information sind erlernbar. Alle Zusammenarbeit muß vom Leben aus der Heiligen Schrift, vorn gemeinsamen Gebet und gegenseitigen Vertrauen getragen sein.

Dennoch werden sich auch bei ehrlicher Zusammenarbeit Konflikte ergeben. Wenn sie in sachlichen und fairen Gesprächen ausgetragen werden, wirken sie sich positiv auf die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit aus und führen nicht zu persönlichen Differenzen. Hinter Aggressionen verbergen sich häufig sachliche Anliegen, die erkannt werden müssen. Deshalb muß die Bereitschaft dasein, von jedem zu lernen und keinem voreilig unlautere Absichten zu unterstellen. Vertrauen ist zwar in erster Linie ein Geschenk, es kann jedoch

45

Dienste

auch durch entsprechendes Verhalten, Offenheit und Ehrlichkeit erworben werden.

Bei Konflikten, die unlösbar erscheinen, sollte eine Vertrauensperson hinzugezogen werden. Gegebenenfalls wird sich dafür eine Persönlichkeit auf der nächsthöheren Ebene empfehlen. **46**

3. *Leitungsdienst als Dienst an der Einheit*

Damit die einzelnen Dienste in rechter Weise zusammenwirken können, sind besondere Leitungsdienste auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Lebens nötig. **47**

In der Gemeinde ist der Pfarrer der vom Bischof mit der Leitung beauftragte Priester. Seine Aufgabe ist es, für ein gutes Miteinander der einzelnen Dienste zu sorgen. Die Anleitung und Begleitung der Dienste, die Inanspruchnahme und Koordinierung vorhandener Kräfte aus der eigenen Gemeinde sowie aus dem Dekanat und dem Jurisdiktionsbezirk und die Übertragung von Verantwortlichkeiten sind als Dienst an der Einheit vorrangig geistliche Aufgaben. **48**

Geeignete Gläubige werden mit bestimmten Leitungsaufgaben in der Gemeinde beauftragt, die sie im Rahmen ihres Auftrages verantwortlich wahrnehmen. Besondere Bedeutung kommt dem Pfarrgemeinderat zu, weil er mit dem Pfarrer dafür zuständig ist, die in der Gemeinde erforderlichen Dienste zu ermöglichen. **49**

4. *Pastorale Folgerungen*

Pastorale Empfehlungen

Der *Pfarrer* und alle mit besonderen *Leitungsaufgaben* *Beauftragten* sollen mit den *Mitarbeitern* und *Helfern* die Aufga- **50**

Dienste

bengebiete in ihrem Bereich genau umschreiben. Die einzelnen Mitarbeiter sollen in ihrem Tätigkeitsbereich Verantwortung übertragen bekommen. Durch ständigen Kontakt untereinander muß verhindert werden, daß die Übertragung eines Teilbereiches jemanden von seiner Mitverantwortung für die Gesamtgemeinde entbindet. Regelmäßig sollen Dienstbesprechungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse in einem Protokoll nachprüfbar festgehalten werden.

Der *Pfarrer* soll den Pfarrgemeinderat in die Entscheidungsfindung bei pastoralen Fragen einbeziehen. Er soll den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und den Helfern aus der Gemeinde die amtlichen Mitteilungen und Rundschreiben zu pastoralen Fragen regelmäßig zur Einsicht und Information anbieten. **51**

Alle *Mitarbeiter* sollen von ihrem Recht und ihrer Pflicht Gebrauch machen, an den für sie in Frage kommenden Dienstbesprechungen teilzunehmen und die Leitungstätigkeit durch Vorschläge, Rat und konstruktive Kritik zu unterstützen. **52**

Alle mit besonderen Leitungsaufgaben auf der Ebene des *Jurisdiktionsbezirkes Beauftragten* mögen nach sechs Jahren überlegen, ob sie ihr Amt zur Verfügung stellen, damit sie in aller Freiheit entweder neu bestätigt werden oder einen anderen Wirkungskreis übernehmen können. **53**

Sie sollen sich für gute Arbeitsbedingungen, gerechte Entlohnung und angemessene Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter einsetzen.

Pastoraler Auftrag

Das *Seelsorgeamt*¹⁷ soll ausreichende Arbeitshilfen und Fortbildungskurse anbieten, in denen die Grundregeln partnerschaftlicher Zusammenarbeit und sachgerechter Aufgabenteilung sowie der Konfliktbewältigung gelehrt werden. **54**

DRITTES KAPITEL: ORDNUNGEN, IN DENEN DIE GEMEINDE LEBT

Die Gemeinde ist in sich selbst vielfältig gegliedert. Darüber hinaus ist sie dem Dekanat, dem Jurisdiktionsbezirk und der Gesamtkirche zugeordnet und so in übergreifende Strukturen mit ihren Ordnungen hineingestellt. Daher ist sie auf Zusammenarbeit angewiesen, soll aber auch durch Impulse und eigene Beiträge das Leben der Kirche auf allen Ebenen fördern. **55**

Erster Abschnitt: Überblick und Zuordnung

Seit längerer Zeit ist ein Wachsen der Pfarrgemeinden in den größeren Städten und ihre Verminderung in vielen Kleinstädten und auf dem Lande festzustellen. Dieser Entwicklung müssen die pastoralen Strukturen Rechnung tragen. Bei ihrer Einrichtung ist darauf zu achten, daß sie den Möglichkeiten einer Diasporakirche entsprechen. **56**

1. *Gliederung in drei pastorale Ebenen*

Die kirchlichen Strukturen werden drei pastoralen Ebenen zugeordnet. Pfarrgemeinden mit ihren Substrukturen, Studentengemeinden, Krankenhausgemeinden u. ä. sowie Pfarrverbände bilden die untere Ebene. Auf der mittleren Ebene **57**

17 „Seelsorgeamt“ steht hier auch für „Pastorales Amt“ oder „Seelsorgereferat“, da in den Jurisdiktionsbezirken bisher keine einheitliche Bezeichnung in Gebrauch ist.

Dienste

bestehen Dekanate und - falls erforderlich - Regionen.¹⁸ Die obere Ebene bilden die Jurisdiktionsbezirke, die Berliner Ordinarienkonferenz und alle ihr zugeordneten Arbeitsstellen.

2. *Leitung, Mitverantwortung und Zusammenarbeit*

In allen Strukturformen der pastoralen Ebenen sind die Funktionen von Leitung, Mitverantwortung und Verwaltung zu unterscheiden. **58**

Am Leitungsamt des Bischofs, der die Verantwortung für die gesamte Pastoral in der Ortskirche trägt, nehmen auf jeder pastoralen Ebene je nach ihrer Sendung und Beauftragung Priester, Ordensleute und Laien als Mitarbeiter teil. **59**

Die Mitverantwortung aller Gläubigen wird heute vor allem in den Pastoralen Räten wirksam, die an der Leitung der Kirche - insbesondere am Prozeß der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung - teilnehmen. **60**

Diese sind

- auf der oberen Ebene der Pastoralrat sowie die Pastoralen Beratungen gemäß Absatz 90, 5. Anstrich,
- auf der mittleren Ebene der Dekanatsrat,
- auf der unteren Ebene der Pfarrgemeinderat.¹⁹

Die pastoralen Strukturen sind so zu gestalten, daß sie eine enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und eine pastoral begründete Spezialisierung aufweisen. **61**

18 Regionen sind territoriale Unterteilungen eines Jurisdiktionsbezirktes, die über den Bereich von Dekanaten hinausgehen.

19 Näheres über Zusammensetzung und Verantwortung der Räte regelt die „Rahmenordnung der Räte“, die als Erarbeitung im Sinne der GO § 14,5 mit Zustimmung der Vollversammlung der Pastoralensynode veröffentlicht werden soll.

sierung der kirchlichen Arbeit ermöglichen. So kann es angebracht sein, die Verwaltungsarbeit mehrerer kirchlicher Einheiten zusammenzufassen, damit sie einfacher und effektiver wird.

Zweiter Abschnitt: Substrukturen

Besondere Beachtung verdient heute eine Vielfalt überschaubarer Gruppen der Gemeinde, in denen Gemeindemitglieder sich persönlich begegnen und in Glaube, Hoffnung und Liebe bestärken können. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß auch die Zusammenkunft in größeren Kreisen und Gruppierungen oder unter bestimmten Sachgebietspunkten für eine organische Entfaltung des Gemeindelebens von großer Bedeutung ist. **62**

1. *Notwendigkeit und Aufgaben der Kleingruppen*

In der Pfarrgemeinde soll die Kirche als Einheit des Gottesvolkes in überschaubarem Lebensbereich am Ort sichtbar und erfahrbar werden.²⁰ Dennoch ist es notwendig, daß sich in den Pfarrgemeinden Gruppen bilden: **63**

- sie erleichtern den persönlichen Kontakt unter Gemeindemitgliedern;²¹
- in Gruppen kann auch die Vielfalt der Interessen, der Meinungen und der Lebensgestaltung innerhalb der Gemeinde am besten zum Ausdruck kommen;
- die Übereinstimmung zwischen Glauben und Leben kann in ihnen leichter gefunden werden;
- die Gruppen ermöglichen es, Erfahrungen über den eigenen Lebensbereich hinaus auszutauschen und gegenseitige Hilfe schneller zu leisten.

²⁰ Vgl. Vat. II., Liturgie 42.

²¹ Vgl. Beschluß der Pastoralssynode, Diakonie der Gemeinde 11, und Glaube heute 67.

Dienste

2. *Gruppen und Gemeinde*

Gruppen entstehen nicht von selbst, sondern bedürfen der Initiative einzelner oder mehrerer. Die Zusammensetzung, die Aufgabenstellung, die Art ihrer Leitung und andere Faktoren bestimmen den vielschichtigen Prozeß ihrer Entwicklung. **64**

Für die Gruppe selbst und für die Entfaltung des Gemeindelebens ist es unentbehrlich, daß die Gruppen auch an anderen Veranstaltungen in der Gemeinde teilnehmen und diese mittragen. Jedoch sollten sie erst nach einer gewissen Zeit der Festigung zur Übernahme von Diensten in der Pfarrgemeinde aufgefordert werden.²² **65**

3. *Pastorale Empfehlungen*

Der *Pfarrer* und der *Pfarrgemeinderat* sollen **66**

- die Gemeinde als ganze sowie einzelne Gläubige regelmäßig auf die Notwendigkeit der Zusammenkunft in Gruppen aufmerksam machen;
- darauf achten, daß bei aller Sorge für die Gruppen deren Selbständigkeit von Anfang an angestrebt wird;
- regelmäßig Vertreter der Gruppen zusammenrufen, ihnen Hilfe für ihre Arbeit anbieten und sie auf notwendige Aufgaben der Gemeinde hinweisen;
- sich Kenntnisse über das Verhalten von Gruppen und die Arbeit mit ihnen aneignen.

Die Mitglieder der Gruppen sollen **67**

- dem Entwicklungsstand ihrer Gruppe entsprechend offen über Fragen von Glauben und Leben sprechen und sich mit dem Wort Gottes beschäftigen;

22 Vgl. Beschluß der Pastoral-synode, Diakonie der Gemeinde 25 und E. 29; Akzente christlichen Lebens in Ehe und Familie 8 und 17.

Dienste

- in regelmäßigen Abständen einen Priester (Diakon, Seelsorgehelferin oder Vertreter des Pfarrgemeinderates) zu ihren Zusammenkünften einladen;
- sich nach Kräften an den übrigen Veranstaltungen in der Gemeinde beteiligen und zu gegebener Zeit auch für die Übernahme ständiger Aufgaben bereit sein;
- offen sein für Aufnahme neuer Mitglieder bzw. Teilung der Gruppe.

Die *Verantwortlichen* für die *Aus- und Weiterbildung* der Priester und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sollen die Einführung in die Arbeit mit Gruppen in ihre Bildungsprogramme aufnehmen. **68**

Dritter Abschnitt: Kooperation

Das Zusammenwirken auf allen pastoralen Ebenen braucht Strukturen, durch die die Dienste klar umschrieben und einander zugeordnet werden. **69**

1. *Strukturen auf der unteren Ebene*

1.1. Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat unterstützt den Pfarrer bei der Gemeindeleitung. Seine Aufgabe ist aufgrund bischöflicher Anordnung und durch die Wahl der Gemeinde hervorgehoben und legitimiert. Es ist daher notwendig, daß die Fragen der Zusammenarbeit mit dem Pfarrer sowie die Aufgabenbereiche des Pfarrgemeinderates durch eine einheitliche Rahmenordnung geregelt werden.²³ **70**

23 Siehe Anm. 19.

Dienste

Pastorale Anweisung

Der *Pfarrer* und der *Pfarrgemeinderat* sind bei ihrer Arbeit an die Richtlinien der Rahmenordnung für Pfarrgemeinderäte gebunden. **71**

1.2. Der Pfarrverband

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen. **72**

- wo die notwendigen Dienste von einer Einzelgemeinde aus eigener Kraft nicht geleistet werden können;
- in größeren Städten mit mehreren Pfarrgemeinden, in denen die wachsenden Aufgaben eine Spezialisierung erforderlich machen;
- um dem Priester- und Mitarbeitermangel wirksam zu begegnen;
- wenn in kleiner gewordenen Pfarrgemeinden der Einsatz eines eigenen Priesters nicht möglich ist;
- um zu einer gezielten Verwendung vorhandener Mittel zu kommen.

Pastorale Empfehlungen

Als Vorstufe zur Gründung von Pfarrverbänden soll der *Pfarrer* mit seinen *Mitarbeitern* und dem *Pfarrgemeinderat* prüfen, inwieweit verbindliche Kooperationsvereinbarungen in schriftlicher Form mit benachbarten Pfarrgemeinden zur besseren Lösung pastoraler Aufgaben getroffen werden können. **73**

Der *Dekan* soll von allen Kooperationsvereinbarungen der Pfarrgemeinden seines Dekanates das Ordinariat in Kenntnis setzen. **74**

Dienste

Der *Dekan* und der *Priesterkonvent des Dekanates* sowie die *Pfarrgemeinderäte* sollen prüfen, wo und unter welchen Bedingungen mehrere Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden können. Dies soll auch dann geschehen, wenn noch kein personeller Notstand im Dekanat herrscht. **75**

Der *Pfarrer* soll sich und alle Mitarbeiter im pastoralen Dienst von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlasten, indem er diese Aufgaben im Sinne des Auftragsrechtes geeigneten Mitarbeitern in seiner oder in einer Nachbargemeinde überträgt. **76**

2. *Das Dekanat*

Das Dekanat besteht aus benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Um die gegenwärtigen Aufgaben zu erfüllen, darf das Dekanat nicht nur Verwaltungseinheit sein, sondern muß auch pastorale Aufgaben wahrnehmen. **77**

Alle pastoral wichtigen Aufgaben im Dekanat können nur in enger Zusammenarbeit zwischen dem Dekan, dem Dekanatsrat und dem Priesterkonvent des Dekanates durchgeführt werden,²⁴ z. B.:

- Verwirklichung der pastoralen Zielsetzung des Jurisdiktionsbezirkes nach den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinden des Dekanates;
- Übermittlung von Erfahrungen und Informationen an das Seelsorgeamt;
- Koordinierung und Abstimmung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinden;
- Anregung, Vorbereitung und Mithilfe bei der Gründung

24 Die Fragen der Zusammenarbeit im Dekanatsrat werden durch eine einheitliche Rahmenordnung geregelt.

Dienste

von Pfarrverbänden und beim Abschluß von Kooperationsvereinbarungen;

- spirituelle und fachliche Förderung der Priester und Mitarbeiter;
- Angebote zur persönlichen Begegnung und zum Erfahrungsaustausch;
- Zielgruppenseelsorge durch spezialisierte Dienste (z. B. Brautleute, Erwachsene, Akademiker, Jugend, soziale Dienste u. a.);
- Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen des Dekanates;
- ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit anderen Kirchen.

Pastorale Empfehlungen

Der *Dekan* soll vor allem um eine brüderliche Atmosphäre im Presbyterium und zwischen den Mitarbeitern besorgt sein. Insbesondere soll er sich um die geistliche Grundlegung der Zusammenarbeit bemühen. **79**

Der *Priesterkonvent des Dekanates* soll in Absprache mit dem *Dekanatsrat* und den *Mitarbeitern* Schwerpunkte der pastoralen Arbeit im Dekanat festlegen. **80**

Der *Priesterkonvent des Dekanates* und der *Dekanatsrat* sollen wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. **81**

Der *Dekan* und der *Pastoralreferent* des Dekanates sollen aufgrund der Beschlüsse der Pastoralynode für die Bildung von Arbeitsgruppen Sorge tragen, in denen Priester, Mitarbeiter und sachkundige Gemeindemitglieder zusammenarbeiten. **82**

Dienste

Wo Seelsorgestellen unbesetzt bleiben, die Gründung eines Pfarrverbandes aber längerer Vorbereitungszeit bedarf, sollen der *Dekan* und der *Priesterkonvent des Dekanates* zusammen mit den *Pfarrgemeinderäten* dafür sorgen, daß die Seelsorge in der priesterlosen Gemeinde nicht nur dem gewohnten Modell „Pfarrei – Außenstation“ zusteuert (z. B. indem sie die Beauftragung eines Diakons bzw. einer Seelsorgehelferin erbitten). **83**

Das *Ordinariat* möge prüfen, inwieweit die derzeitige Dekanatsaufteilung der pastoralen Aufgabenstellung entspricht, und nötigenfalls neue Zuordnungen festlegen. **84**

3. Der Jurisdiktionsbezirk

Der Bischof leitet als eigentlicher Träger des Hirtenamtes in Einheit mit der Gesamtkirche die ihm anvertraute Teilkirche. Er kann diese Aufgabe nur in einem sinnvoll geordneten Zusammenwirken mit dem Presbyterium und den Gläubigen im Jurisdiktionsbezirk erfüllen;²⁵ dabei unterstützen ihn auch die Konferenz der Dekane, der Priesterrat und der Pastoralrat. **85**

Der *Bischof* ist zuständig für die pastorale Zielsetzung. Sie wird von ihm auf Vorschlag des Seelsorgeamtes nach Anhörung der Räte verbindlich festgelegt. Er gibt allen beteiligten Gremien und Einrichtungen entsprechende Richtlinien und läßt sich von deren Durchführung berichten. **86**

Wünsche

Der Bischof wird gebeten, **87**
– rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsjahres die pastorale Zielsetzung für seinen Jurisdiktionsbezirk bekanntzumachen;

25 Vgl. Vat. II., Bischöfe 11 und 16.

Dienste

- die Rahmenordnungen für alle Räte den Gegebenheiten seines Jurisdiktionsbezirkes anzupassen und für eine Probezeit in Kraft zu setzen;
- für bestimmte Aufgaben, die bisher von Priestern wahrgenommen wurden, nach Möglichkeit qualifizierte Laien zu berufen (z. B. als Baureferenten, Referenten für Erwachsenenbildung u. a.);
- sobald entsprechende Erfahrungen vorliegen und die Arbeit der Pfarrverbände es erfordert, eine Rahmenordnung für sie herauszugeben;
- bei Veränderungen der Stellenbesetzung vorhandene Kooperationsvereinbarungen und Pfarrverbände zu berücksichtigen;
- gegebenenfalls von seinem Recht Gebrauch zu machen, Pfarrer zu versetzen.²⁶

Pastorale Empfehlung

Das *Ordinariat* möge mit Hilfe neuer, von Fachleuten erarbeiteter Fragebögen alle notwendigen Angaben für personelle, strukturelle und bauliche Veränderungen in den Pfarreien, Dekanaten und im Jurisdiktionsbezirk erfassen. Es möge Fachleute beauftragen, für die kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen Möglichkeiten zur Vereinfachung, Modernisierung und Zusammenlegung aufzuzeigen.

88

4. *Zusammenarbeit über den Jurisdiktionsbezirk hinaus*

Die relativ wenigen qualifizierten Kräfte, die geringen zur Verfügung stehenden Mittel und die Diasporasituation der katholischen Kirche in der DDR machen ein möglichst intensives Zusammenwirken notwendig. Die gemeinsame Planung

89

26 Vgl. Motu proprio „*Ecclesiae sanctae*“ 31, § 2.

pastoraler Aktivitäten fördert das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und den Aufbau gemeinsamer Strukturen.

Wünsche

Die *Berliner Ordinarienkonzferenz* wird gebeten,

90

- die pastoralen Zielsetzungen in den Jurisdiktionsbezirken aufeinander abzustimmen;
- eine Rahmenordnung für einheitliche Strukturen in den Ordinariaten, Seelsorgeämtern und in der Caritas der Jurisdiktionsbezirke erarbeiten zu lassen, damit die Zusammenarbeit erleichtert wird;
- das Sekretariat der Pastoralkonferenz neu zu errichten und auf Vorschlag derselben einen hauptamtlichen Sekretär zu berufen;
- zu erwägen, ob die jährlich stattfindende Plenarversammlung der Pastoralkonferenz durch Vertreter der Berliner Ordinarienkonzferenz und der Pastoralräte der Jurisdiktionsbezirke erweitert werden könnte, damit auf dieser Ebene der Austausch über pastorale Fragen auf breiter Basis geführt werden kann;
- gewählte Vertreter der diözesanen Pastoralräte und von den Bischöfen berufene Vertreter kirchlicher Gremien und Experten von Zeit zu Zeit zu Pastoralen Beratungen über wichtige Probleme des Lebens der katholischen Kirche in der DDR zusammenzurufen;
- die Pastoralkonferenz zu beauftragen, einen „Pastoralen Informationsdienst“ für alle Jurisdiktionsbezirke einzurichten;²⁷
- eine Kommission zu berufen, die Vorschläge zur Koordinierung bzw. Neuordnung der kirchlichen Ausbildungswege

27 Die Erfahrungen im Bistum Meißen sollen dabei ausgewertet werden.

Dienste

und -einrichtungen erarbeitet. Dabei soll auch die Möglichkeit des Fernstudiums* berücksichtigt werden;

- Regelungen für einen Austausch von Priestern und Mitarbeitern auch über die Grenzen des Jurisdiktionsbezirkes hinaus zu vereinbaren;
- es den Priestern zu erleichtern, aus gesundheitlichen, persönlichen oder strukturellen Gründen im Rahmen der Möglichkeiten auch in einem anderen Jurisdiktionsbezirk ihren Dienst auszuüben.

Der *Bischof* wird gebeten,

91

- aufgrund der gewünschten Rahmenordnung für Strukturen in den Ordinariaten, Seelsorgeämtern und in der Caritas der Jurisdiktionsbezirke die Umstrukturierung derselben zu veranlassen;
- eine Kommission zur Regelung von Konflikten im Sinne der Arbeitsvertragsordnung für Priester einzurichten;
- geeigneten Priestern und Laien ein Weiterstudium* oder eine Qualifizierung zu ermöglichen, damit diese später als Lehrkräfte, Referenten oder in anderer Weise eingesetzt werden können.

Pastorale Aufträge

Das *Sekretariat der Pastorkonferenz* der Jurisdiktionsbezirke wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ordinariaten und unter Hinzuziehung von Fachkräften entsprechende Kriterien und Vorarbeiten für die Berichterstattung über die pastorale Situation zusammenzustellen.²⁸

92

28 Die Fachkommission ist bereit, vorhandene Vorarbeiten zur Verfügung zu stellen.

* Anmerkung im Auftrag der Berliner Ordinarienkonferenz:

Gemeint ist an dieser Stelle ein Fernstudium und eine Weiterbildung mit kirchlicher Zielsetzung; beide sind nicht mit dem in den staatlichen Veröffentlichungen geordneten Fernstudium und der entsprechenden Weiterbildung gleichzusetzen.

Dienste

Die *Pastoralkonferenz* der Jurisdiktionsbezirke soll zusammen mit den Seelsorgeämtern einen Pastoralplan auf der Grundlage der Beschlüsse der Pastorsynode erarbeiten. Die planmäßige Durchführung der Beschlüsse soll stufenweise eingeleitet werden. **93**